

140 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

7. 1. 1972

Regierungsvorlage

ERKLÄRUNG DER REPUBLIK ÖSTERREICH

betreffend die Annahme des Beitritts der Ungarischen Volksrepublik zum Übereinkommen vom 15. April 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern

Der Bundespräsident der Republik Österreich erklärt im Namen der Republik Österreich den Beitritt der Ungarischen Volksrepublik zum Übereinkommen vom 15. April 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern anzunehmen.

Erläuterungen

Artikel 17 des Übereinkommens vom 15. April 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern, dem Österreich seit 1. Jänner 1962 angehört, sieht vor, daß jene Staaten, die bei der 8. Session der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht nicht vertreten waren, dem Übereinkommen durch eine schriftliche Mitteilung an die Niederländische Regierung als Depositärregierung beitreten können. Diese Beitrittserklärung ist gemäß Artikel 17 Absatz 2 annahmbedürftig, sodaß das Übereinkommen nur jeweils zwischen dem beitretenden Staat und dem Staat, der erklärte, den Beitritt anzunehmen, in Kraft tritt.

Die Ungarische Volksrepublik hat ihre Beitrittsurkunde am 22. Oktober 1964 hinterlegt. Österreich hat den Beitritt Ungarns nicht angenommen, da befürchtet wurde, daß Ungarn beabsichtige, in großem Ausmaß gegen aus Ungarn geflüchtete Personen mit der Eintreibung von Unterhaltsbeträgen vorzugehen, die von ungarischen Gerichten, deren Zuständig-

keit sich auf den gewöhnlichen Aufenthalt der Unterhaltsberechtigten gründet, bemessen würden. In der Zwischenzeit haben sich die Verhältnisse weitgehend konsolidiert, sodaß die zuständigen österreichischen Stellen erklärten, der Annahme des ungarischen Beitritts zuzustimmen. Ein Inkrafttreten des Übereinkommens vom 15. April 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern zwischen Österreich und Ungarn stellte auch eine wünschenswerte Ergänzung zu den mit Ungarn in der Zwischenzeit abgeschlossenen Verträgen über den wechselseitigen Verkehr in bürgerlichen Rechtssachen und über Urkundenwesen (BGBl. Nr. 305/1965) und über Nachlassangelegenheiten (BGBl. Nr. 306/1967) dar.

Die Annahme der ungarischen Beitrittserklärung gemäß Artikel 17 Absatz 2 des Übereinkommens ist als zwischenstaatlicher Vertrag zu betrachten, durch den der örtliche Geltungsbereich des Übereinkommens erweitert wird. In Österreich sind deshalb jene Organe zu befassen, deren Willenserklärung seinerzeit auf

österreichischer Seite zum Abschluß des Übereinkommens erforderlich war. Die Annahmeerklärung wird demnach vom Herrn Bundespräsidenten nach einer vom Nationalrat gemäß Artikel 50 Absatz 1 Bundes-Verfassungsgesetz erteilten Genehmigung abzugeben sein.

Gemäß Artikel 17 Absatz 2 des Übereinkommens tritt dieses zwischen dem beitretenden Staat und dem Staat, der diesen Beitritt anzunehmen erklärt hat, am sechzigsten Tage nach der Hinterlegung der Beitrittsurkunde in Kraft. Eine konsequente Anwendung dieser Bestimmung würde zu dem unerwünschten

Ergebnis eines rückwirkenden Inkrafttretens des Übereinkommens im Verhältnis zwischen Österreich und Ungarn führen, doch hat sich in den letzten Jahren die Praxis herausgebildet, den Zeitpunkt des Inkrafttretens mit dem Tag, an dem die Annahmearkunde vom niederländischen Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten empfangen wurde, anzunehmen. Das niederländische Außenministerium hat Österreich gegenüber ausdrücklich erklärt, auch im Falle der Annahme des ungarischen Beitritts durch Österreich an dieser Vorgangsweise festhalten zu wollen.